



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung: Johannes Koepke
Fachdienstleitung: Elke Bossert

Beratungsgremium

Kreistag

Die Sitzung ist am

18.10.2021

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Mitteilung von zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten

Beschlussantrag:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Mitteilung von zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Die Rücknahme der Aufgaben der Abfallwirtschaft von den Städten und Gemeinden auf den Alb-Donau-Kreis muss bereits jetzt vorbereitet werden. Das bedeutet auch, dass bereits vor Beendigung der Aufgabenübertragung die für die Gebührenerhebung erforderlichen Daten von den Kommunen an den Landkreis weitergegeben werden müssen. Eine ausdrückliche Regelung, die diesen Vorbereitungsprozess ermöglichen und erleichtern soll, befindet sich in § 6 Abs. 5 Satz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)*. Der Landkreis kann demnach eine Satzung erlassen, die die Kommunen dazu verpflichtet, dem Landkreis die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten schon vor Beendigung der Aufgabenübertragung mitzuteilen. Ohne diese gesetzliche Regelung müsste der Landkreis aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben die Zustimmung jedes einzelnen Gebührenschuldners einholen.

Die vorgelegte Satzung (siehe Anhang) regelt ausschließlich die Verpflichtung der Kommunen zur Datenmitteilung. In § 1 Abs. 2 wird im Einzelnen aufgeführt, welche zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten dem Landkreis mitzuteilen sind. Nach § 6 Abs. 5 Satz 6 LKreiWiG* i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) müssen die Gebührenpflichtigen über die Datenerhebung unterrichtet werden, was gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Bedarfserhebung im März 2022 erfolgen wird.

Die Aufbereitung und Übermittlung der Daten erfolgt durch den Kommunaldienstleister komm.one. Hier werden die Stammdaten der Bürgerinnen und Bürger über das Einwohnermeldewesen erfasst und als Datengrundlage herangezogen. Die Kundendaten der Gewerbebetriebe werden aus den Vorsystemen der Kommunen ermittelt. Auch hier steht der Landkreis bereits mit den Softwarelieferanten im Austausch bezüglich der Datenweitergabe.

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 27.09.2021 wurde einstimmig beschlossen, dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung zu beschließen. Nach Bekanntmachung der Satzung wird diese am Folgetag in Kraft treten.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an: FD 15

Vertagungsfähig: nein

***§ 6 Absatz 5 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG):**

(5) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, denen Aufgaben nach § 6 Absatz 2 LAbfG übertragen wurden, sollen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Landkreis erklären, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auch künftig wahrnehmen werden. Für den Fall, dass eine Gemeinde diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen möchte, ist innerhalb von drei Jahren nach Abgabe der Erklärung nach Satz 1 über die Einzelheiten ein Vertrag abzuschließen. Absatz 3 gilt entsprechend. **Zur Vorbereitung des Aufgabenübergangs von den Gemeinden auf den Landkreis, insbesondere der Erfüllung der Pflichten des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung, kann der Landkreis auch vor Beendigung der Aufgabenübertragung nach Satz 1 Satzungen aufgrund von § 10 dieses Gesetzes und aufgrund von § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit §§ 13 bis 16 und 18 KAG erlassen, sobald der Vertrag nach Satz 2 öffentlich bekanntgemacht ist. Die Satzung kann insbesondere bestimmen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, dem Landkreis die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten schon vor der Beendigung der Aufgabenübertragung mitzuteilen. § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 KAG bleibt unberührt.**

Ulm, 30. September 2021

Anlage

2021-08-09 FinalDatenübermittlungssatzung